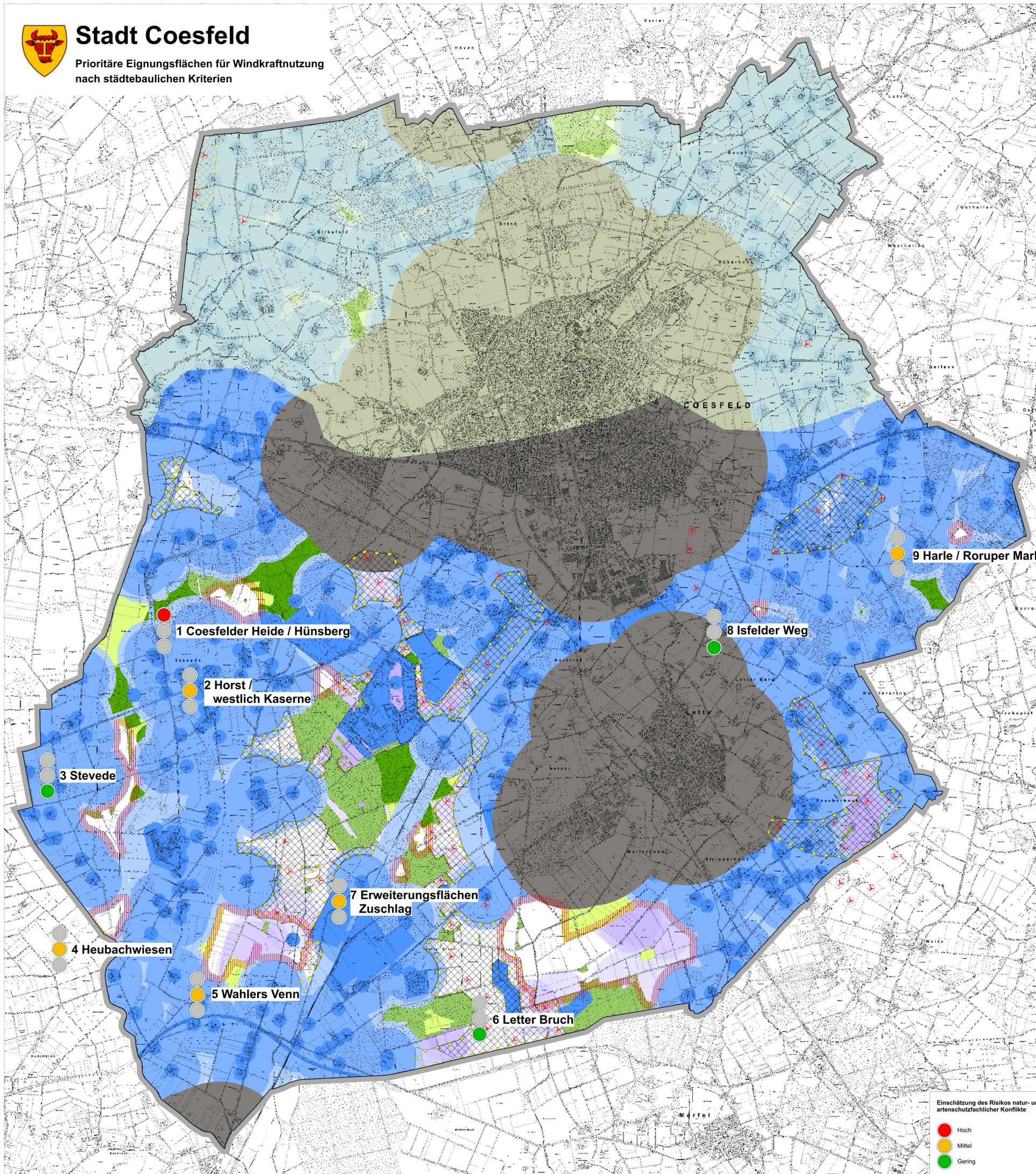




Stadt Coesfeld

Prioritäre Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien



Planzeichenerläuterung

von der Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 ausgenommene Flächen gemäß § 2 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des BauGB in NRW

- allgemein zulässige Wohnbebauung
 - in Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)
 - innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34 BauGB)
 - festgesetzt durch Innen- und Außenbereichsentscheidungen (§ 34 / 35 BauGB) zuzüglich eines Vorsorgeabstandes gemäß der landesrechtlichen Regelung (1.000 m bezogen auf die Mastmitte einer Windkraftanlage)

Städtebauliche Kriterien

- objektiv entgegenstehende Nutzungen oder Planungen
 - Wohnbebauung im Außenbereich symbolisch als Punkt mit 100 m - Radius dargestellt
 - Campingplätze
 - zulässige (Bebauungsplan) / vorhandene Gewerbebereiche einschließlich Ver- und Versorgungsanlagen, Feuerwehr und Sondernutzungen mit gewerblichem Charakter, Gastronomiebetriebe
 - vorhandene Friedhöfe
 - vorhandene Grünflächen für Sport- und Freizeittätigkeiten
 - Bundesstraße zuzüglich der gesetzlichen Anbauverbotszone von 20 m
 - Landes-, Kreisstraßen
 - Bahnanlagen (Gleiskörper)
 - Hochspannungsleitungen ab 110 kV einschließlich Ausleger (10 m beidseits)
 - Bau-, Bodendenkmale
 - Abgrabungen
 - Wasserschutzgebiete Zonen I und II
 - forstliche Saatgutbestände
- die Errichtung von Windkraftanlagen erschwerende oder einschränkende Nutzungen oder Planungen
 - Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 500 m (einschließlich der 100 m hartes Tabu)
 - Allgemeine Siedlungsbereiche
 - Vorsorgeabstände zu Campingplätzen von 500 m
 - Gewerbe- und Industriensiedlungsbereiche
 - Zustimmungsbereiche entlang klassifizierter Straßen (Bundesstraßen: 40 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrG; Landes- und Kreisstraßen: 40 m gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 1 StrWG NRW)
 - Abstand zu Bahnanlagen (Gleiskörper) gemessen am 2-fachen Rotor-durchmesser der Referenzanlage (2 x 100 m = 200 m) gemäß Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes
 - Pflanzabstand zu Friedhöfen von 500 m
 - Hochspannungsleitungen ab 110 kV zuzüglich eines Wartungsbereiches von 20 m beidseits
 - Gewässer zuzüglich des Uferlandstreifens von 5 m
 - Ausgleichsflächen
 - festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Alternative Vorsorgeabstände zu Wohnnutzungen im Außenbereich von 400 m (einschließlich der 100 m hartes Tabu)

Landschaftliche Kriterien (Einzelfallprüfung)

- Wald mit Funktion / Wald im Biotopkatalog
- sonstiger Wald
- Schutzgebiete auf Ausnahme und Befreiung zu prüfen
 - Naturdenkmale
 - Naturschutzgebiete
 - FFH-Gebiete
 - Vogelschutzgebiete
 - geschützte Landschaftbestandteile
 - geschützte Biotop
 - Bereiche zum Schutz der Natur
- Flächen zum Schutz der Landschaft - (Ausgleichsflächen)
 - 400 m Schutzradius

Sonstige Darstellungen

- Derzeit dargestellte Eignungsbereiche für die Windenergienutzung mit einer Gesamthöhe von max. 140 m
- vorhandene / genehmigte Windkraftanlage
- nachrichtliche Übernahme Windenergiegebiete gem. Regionalplanentwurf 2023
- Suchräume für Windenergieanlagen zur Detailprüfung hinsichtlich technischer Erschließung, Wirtschaftlichkeit, artenschutzfachlicher Gegebenheiten, Grundstücksverfügbarkeit u.v.m.
- Nördliches Stadtgebiet ohne größere zusammenhängende Potentialflächen
- Stadtgrenze

Stadt Coesfeld

Prioritäre Eignungsflächen für Windkraftnutzung nach städtebaulichen Kriterien

	Maßstab im Original	1 : 20.000	 WoltersPartner Stadtplanung GmbH Dangoer Straße 15 • D-48653 Coesfeld Telefon: 02541 9489-0 • Fax: 9489-100 stadt@wp-wolterspartner.de
	Blattgröße	95 / 85	
	Bearbeiter	Ahn / Stro	
	Datum	17.03.2023	
		Auftraggeber: Stadt Coesfeld	

Einschätzung des Risikos natur- und artenschutzfachlicher Konflikte

- Hoch (red dot)
- Mittel (orange dot)
- Gering (green dot)